

Zu § 64 SGB X Tit. 1 RdSchr. 81a
Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Zu § 64 SGB X

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB -
Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 64 SGB X Tit. 1 RdSchr. 81a – Allgemeines

- (1) Die Vorschrift fasst die verschiedenen Kostenvorschriften des Sozialrechtes zusammen und bestimmt die dem Sozialrecht adäquate Kostenfreiheit zur Norm. Damit dient sie sowohl der Vereinfachung als auch der Vereinheitlichung . . .
- (2) Die generelle Kostenfreiheit im sozialrechtlichen Verwaltungsverfahren entspricht seiner besonderen Zielsetzung. Die Abweichung von der Kostenregelung des Verfahrens bei anderen Behörden ist offensichtlich.
- (3) Zu den Kosten einer Amtshilfe vgl. § 7 SGB X .